Auszug aus der Vergnügungsstättenkonzeption Tettnang Seite 23

Die **textliche Ergänzung ist *rot* gekennzeichnet**

2 Rahmenbedingungen für die Steuerung von Vergnügungsstätten

2.1 Allgemeine Rahmenbedingungen

2.1.1 Zum Begriff der Vergnügungsstätten

2.1.2 Typisierung der Vergnügungsstätten

- **Spielhallen**
- **Wettbüros**
- **Diskotheken / Clubs**

- **Vergnügungsstätten mit sexuellem Charakter** sind zum Beispiel Table-Dance / Swinger Clubs, also Betriebe, die einen sexuellen Grundcharakter aufweisen. Darunter fallen grundsätzlich alle Einrichtungen, die nicht als reine Bordelle und somit als Gewerbebetrieb zu bezeichnen sind und auch nicht dem vorwiegenden Verkauf von Waren dienen (z.B. Sex-Shops mit Videokabinen o.ä.).
  Bordelle gelten grundsätzlich als Gewerbebetriebe und sind somit nicht den Vergnügungsstätten zuzuordnen. Da aber nach einem Urteil des VG Karlsruhe vom 30.07.09 (5 K 1631/09) Bordelle mit Darbietung-en zur gemeinsamen Unterhaltung zu den Vergnügungsstätten zählen, werden diese insgesamt mit berücksichtigt. Dabei ist aber weiterhin zu betonen, dass als Gewerbebetriebe einzustufende Betriebe hier einer anderen planungs- und ordnungsrechtlichen Steuerung unterliegen.
  Eine Erhebung der vorhandenen Betriebe erfolgte im Rahmen der Untersuchung nicht.

- **Kinos**
- **Einrichtungen mit sportivem Charakter -**
- **Internet-Cafés** bedürfen nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 6 C 11.04) einer Spielhallenerlaubnis, wenn der Schwerpunkt des Betriebs in der Nutzung der Computer zu Spielzwecken liegt und sind unter dieser Prämisse ebenfalls als Vergnügungsstätten zu betrachten.